



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.05.2016

Nr. 5/2016

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

---

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln	58
15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983	59
Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2016	59
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2016	59
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2016	60
Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2016	61
Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt	61
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2016	62
Haushaltssatzung 2016 der Samtgemeinde Rodenberg	62
Redaktionelle Korrektur der Hundesteuersatzung der Gemeinde Auhagen	63
Redaktionelle Korrektur der Hundesteuersatzung der Stadt Sachsenhagen	63

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	63
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen in Luhden	64
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen in Luhden	69
Öffentliche Bekanntmachung; Gesamtabfälle zur Beseitigung aus Nichthaushalten, die von der AWS, im Rahmen der ihr nach § 16 (2) KrW-/AbfG übertragenen Beseitigungspflicht, entsorgt wurden (2015)	70

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

### **Anlagen:**

- 1 zu: Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln
- 2 zu: Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) (Nds. GVBl. 2007, S. 41), des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBL 2010, S. 57), des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln beschlossen:

#### **§ 1 Gebühren**

(1) Für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren betragen mindestens 14 v. H. und höchstens 52 v. H. der für die Kostendeckung der Tageseinrichtungen erforderlichen Gebühr und werden nach dem monatlichen Einkommen des/der Gebührenpflichtigen und der zu deren/dessen Haushalt gehörenden Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt festgesetzt. Der Rat entscheidet alljährlich darüber, ob und ggf. in welchem Umfang die Gebühren an die Entwicklung der Betriebskosten angepasst werden.

(2) Zur Festsetzung der maßgeblichen Gebühr werden die, in der Gebührentabelle im Anhang benannten Einkommensgruppen zugrunde gelegt.

Für die Ermittlung des monatlichen Einkommens des/der Gebührenpflichtigen

- a) bei Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) und Beamten der Bruttoverdienst/das Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Einmalzahlungen für Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich eines Pauschalbetrages in Höhe von 102,00 Euro für Werbungskosten, es sei denn, dass die Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuerrechts höher sind,
- b) bei Empfängern von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I und II und Renten die diesbezüglichen Leistungen,
- c) darüber hinaus 1/12 der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung, jeweils zuzüglich aller Einkünfte, z.B. Kindergeld, Wohngeld und Unterhaltszahlungen anderer, etc. abzüglich der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, der Unterhaltszahlungen an andere, der Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages und 1/12 der Steuerbegünstigung gemäß § 10 e EStG.

Die Einkommens- und Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

**(Tabelle ist im Anschluss an Seite 70 des Amtsblatts als Anlage 1 beigelegt)**

(3) Die Gebührenpflichtigen erklären ihr monatliches Einkommen bei der Anmeldung, im Übrigen bis zum Beginn des Veranlagungszeitraumes (Abs. 5) und haben auf Anforderung die zur Überprüfung erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(4) Für den Fall, dass die Erklärungen gem. Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen oder Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden, erfolgt die Gebühreinstufung nach der Einkommensgruppe VII. Ergibt eine Überprüfung ein

abweichendes maßgebliches Monatseinkommen, wird die Gebühreinstufung nach der höchsten Einkommensgruppe rückwirkend vorgenommen.

(5) Veranlagungszeitraum ist die Dauer des Besuchs des Kindergartens, Hortes oder Spielkreises. Erhebungszeitraum der Gebühr ist jeder Monat des Veranlagungszeitraumes.

(6) Verändert sich das maßgebliche Monatseinkommen während des laufenden Veranlagungszeitraumes um mehr als 15 v. H., so sind die Gebührenpflichtigen im Fall einer Erhöhung verpflichtet und im Fall einer Verminderung berechtigt, die Gebühren neu festsetzen zu lassen; die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Besuchen gebührenpflichtige Geschwisterkinder gleichzeitig eine der Tageseinrichtungen, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind um die Hälfte und entfällt ab dem dritten Kind. Diese Regelung greift auch, wenn die gebührenpflichtigen Geschwisterkinder Einrichtungen verschiedener Träger in der Stadt Rinteln besuchen.

(8) Für eine in der Tageseinrichtung vereinnahmte Verpflegung sind die Gestehungskosten zu erstatten.

(9) Sind die Tageseinrichtungen einen vollen Kalendermonat geschlossen, wird für diesen Monat die Benutzungsgebühr nicht erhoben.

(10) Die Gebühren sind jeweils zum Ende eines jeden Monats an die Stadtkasse Rinteln zu entrichten.

(11) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtungen während eines laufenden Monats ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu zahlen. Dies gilt auch bei Ausscheiden eines Kindes aus der Tageseinrichtung.

(12) Gebührenpflichtig sind Eltern, soweit sie nicht dauernd getrennt leben bzw. alleinerziehende Elternteile. Zu den Eltern im Sinne von Satz 1 gehört auch der Ehepartner der/des Sorgeberechtigten oder der mit dieser/diesem in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner. Im Übrigen sind diejenigen gebührenpflichtig, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

(13) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangverfahren.

(14) In den Fällen, in denen der Landkreis Schaumburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. 06. 1990 (BGBl. I Seite 1163) in der zur Zeit geltenden Fassung gewährt, werden die Gebührenpflichtigen von der Zahlung der Benutzungsgebühr freigestellt.

(15) Der Besuch von Einrichtungen in Rinteln für das letzte Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht wird für alle Betreuungsformen von der Zahlung von Gebühren, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für die Verpflegung, freigestellt.

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln vom 01.09.2014 außer Kraft.

Rinteln, den 12.05.2016

Thomas Priemer  
Bürgermeister

**15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) beschlossen :

**Artikel I**

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 12 Gebührensätze**

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,75 Euro.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bad Eilsen, den 26.02.2016

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister  
Schönemann

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahnsen in der Sitzung am 24.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	683.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	683.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	683.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	661.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	42.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 113.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2016 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Ahnsen, den 24.03.2016

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister Hartmann                      Der Gemeindedirektor Schönemann

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 03.05.2016 - Az.: 20 14 10/11 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 2

vom 01. Juni 2016 bis 10. Juni 2016  
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemeinde Ahnsen

Ahnsen, den 25.05.2016

Der Gemeindedirektor  
Schönemann

**Bekanntmachung**

**I.**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in der Sitzung am 11. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt:

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.553.377 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.553.377 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	9.000 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	2.608.500 €
2.2 der Auszahlungen auf	2.607.360 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.520.500 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.495.360 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	328.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.088.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	760.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.000 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **760.000 €** festgesetzt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2016** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 11. Februar 2016

Kühn  
Gemeindedirektor

**II.**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 11.05.2016 – Aktenzeichen 20 14 10/43 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für

den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 18.05.2016

Der Gemeindedirektor  
Kühn

**Bekanntmachung**

**I.**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in der Sitzung am 03. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt:

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	440.503 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	440.503 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	423.600 €
2.2 der Auszahlungen auf	425.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	423.100 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	401.500 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.

2. Gewerbesteuer 310 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Nordsehl, den 03.03.2016

Mensching-Buhr Böse  
Bürgermeisterin 1. stellv. Bürgermeister

**II.**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Nordsehl, 09.05.2016

Mensching-Buhr  
Gemeindedirektorin

**Bekanntmachung**

**I.**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 09.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt:

**1. Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

der ordentlichen Erträge auf	596.500 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	596.500 €

der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

der Einzahlungen auf	706.400 €
der Auszahlungen auf	734.400 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	583.400 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	567.400 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	123.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	167.000 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern bleiben für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt bestehen:

- Grundsteuer:  
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v.H.  
für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.
- Gewerbesteuer 320 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 500 € im Einzelfall als unerheblich.

Wiedensahl, 09. März 2016

Anneliese Albrecht Nathan Adam  
Bürgermeisterin Gemeindedirektor

**II.**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren – Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Wiedensahl, 23.05.2016

Adam  
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt  
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt**

Der Rat der Samtgemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt gem. § 6 BauGB beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 19.03.2015 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 09.02.2016 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 09.05.2016 - Aktenzeichen 63/20//00244/2016 - gemäß § 6 BauGB die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt (Maßstab 1:5.000) mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 70 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt wirksam.

Zu der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Helpsen, 23.05.2016

Köritz  
Samtgemeindebürgermeister

## I Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 11.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	4.909.500,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	4.994.000,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

#### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.598.200,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.447.500,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	88.000,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	640.300,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	150.000,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	42.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.836.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.130.200,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,- € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	335 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer

345 v.H.

### § 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, den 12.02.2016

Widdel  
Bürgermeister

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

## II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 17. Mai 2016, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2016 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan 2016 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 19.05.2016

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

## Haushaltssatzung 2016 der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 15.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird  
1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 11.360.900 Euro  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 11.360.900 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 11.225.900 Euro  
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.695.900 Euro  
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro  
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 827.200 Euro  
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 200.000 Euro  
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 206.500 Euro. festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 11.425.900 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 11.729.600 Euro.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) werden in Höhe von 200.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag für Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

**§ 5**

Der Hebesatz wird auf 44 v.H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2015 festgesetzt.

**§ 6**

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 15.03.2016

Der Samtgemeindebürgermeister  
Hudalla

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 22.04.2016 unter dem Aktenzeichen 2014 10/60 erteilt worden. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werkzeuge (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 28.04.2016

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
Hudalla

**Redaktionelle Korrektur der Hundesteuersatzung der Gemeinde Auhagen**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2015 vom 30.12.2015 auf den Seiten 170- 171 veröffentlichte Hundesteuersatzung der Gemeinde Auhagen ist im Wortlaut des § 3 Abs. 3 unvollständig.

§ 3 Abs. 3 lautet vollständig:

(3) Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1d) dieser Satzung sind solche, die nach §7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (NDS. GVBL. 2011, Seite 130) als gefährliche Hunde eingestuft worden sind.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Auhagen, den 27.04.2016

Gemeinde Auhagen

Der Bürgermeister  
Kurt Blume

**Redaktionelle Korrektur der Hundesteuersatzung der Stadt Sachsenhagen**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 12/2015 vom 30.11.2015 auf den Seiten 152 - 154 veröffentlichte Hundesteuersatzung der Stadt Sachsenhagen ist im Wortlaut des § 3 Abs. 3 unvollständig.

§ 3 Abs. 3 lautet vollständig:

(3) Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1d) dieser Satzung sind solche, die nach §7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (NDS. GVBL. 2011, Seite 130) als gefährliche Hunde eingestuft worden sind.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Sachsenhagen, den 25.04.2016

Stadt Sachsenhagen

Der Stadtdirektor  
Jörn Wedemeier

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg**

Am Montag, 6. Juni 2016, 17.00 Uhr, findet im Sitzungsraum der Sparkasse Schaumburg, Bahnhofstraße 3 – 5, 31675 Bückeburg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 22.07.2015



3. Bericht des Vorstandes
4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2015
5. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Schaumburg vom 14.09.2006
6. Neufassung der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Schaumburg
7. Mitteilungen / Anfragen

Bückeburg, 11.05.2016

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Jörg Farr  
(Landrat)  
Verbandsgeschäftsführer

---

### **Friedhofsordnung**

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen in Luhden

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl.1991 Nr.:1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen am 18.05.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich und Friedhofs-zweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen in Luhden in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 2/5 Flur 11 Blatt 267 Band 12 Grundbuch Luhden in Größe von insgesamt 5625 m<sup>2</sup>. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen/Luhden hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen ist möglich, sofern Grabstellen frei sind und der Kirchenvorstand keine Einwände erhebt.

##### **§ 2 Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen unterhalten. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben (Rechnungsführung und Aktenführung der Nutzungsberechtigten) hat der Kirchenvorstand in der Vereinbarung vom 16.07.2012 die Samtgemeinde Eilsen beauftragt.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

##### **§ 3 Amtshandlungen**

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei der Samtgemeinde Bad Eilsen, dem Pfarramt bzw. dem zuständigen Geistlichen des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leitet oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Andere Personen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Kirchenvorstandes oder des zuständigen Geistlichen und nach dessen Vorschrift auf dem Friedhof öffentliche Gebete sprechen, Reden halten oder Bestattungszereemonien vornehmen. Dabei sind solche Äußerungen verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, die christlichen Empfindungen zu verletzen. Auch Gesänge, Lieder und Musikstücke, die am Grabe oder bei der auf dem Friedhof stattfindenden Begräbnis- oder Gedächtnisfeier vorgetragen werden sollen, bedürfen der Genehmigung.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

#### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

#### **II. Ordnungsvorschriften**

##### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist nur tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

##### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren (ausgenommen sind die vom Kirchenvorstand autorisierten Personen),
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern,
- g) Müll in jeglicher Form zu hinterlassen (Ausnahme Kompost)
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### § 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, daß die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagearbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagearbeit so herzurichten, daß eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird durch die Samtgemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### § 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

### § 10 Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

### § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umbettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, daß die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muß das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten der Umbettung zu übernehmen, auch solche, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## IV. Grabstätten

### § 12 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Kindergrabstätten
- c) Rasenreihengrabstätten
- d) Rasenwahlgrabstätten
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) Urnenrasenreihengrabstätten
- g) Urnenrasenwahlgrabstätten
- h) Baumurnengräber
- i) Familienbaum

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich bis zu zwei Aschen beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) Wahlgrabstellen und Rasengrabstellen:  
Länge: 2,10 m Breite: 1,00 m zuzgl. 30cm Zwischenweg
- b) für Urnen: Länge: 0,60 m Breite: 0,60 m zuzgl. 30cm Zwischenweg.

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

### § 13 Wahlgrabstätten

Bei Wahlgrabstätten übernehmen die Nutzungsberechtigten die Pflege.

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte/Lebenspartner/eheähnliche Lebensgemeinschaften
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, oder angenommene bzw. adoptierte Kinder)
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, angenommene bzw. adoptierte Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt (keine Haustiere).

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, daß er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

### § 14 Rasengrabstätten

Bei Rasengrabstätten übernimmt die Pflege die Friedhofsverwaltung.

#### 1) Rasenreihengrabstätten

Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden an den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stellen vergeben. Es gelten weiterhin § 13 Abs. 2, Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

a) Wird eine Rasenreihengrabstätte mit mehreren Grabstellen vergeben, (z.B. Reservierung für den Ehepartner) muss auch die zweite Grabstelle zu diesem Zeitpunkt erworben werden. Die Nutzungsdauer beider Grabstellen beginnt nach dessen Erwerb. Im Todesfall des 2. Nutzungsberechtigten beginnt dessen Ruhefrist und muss ggf. neu berechnet werden (§ 5 der Friedhofsgebührenordnung Absatz I, 5.)

b) Der Grabstein im Umfang von 0,50m Breite und 0,50m Länge muss der Farbe „Granit-Vanga“ entsprechen.

c) Nach Legung des Grabsteins wird das Grab von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.

d) Die Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass nach einer angemessenen Zeit (je nach Wetterlage und Jahreszeit ½ Jahr) nach Beisetzung des Verstorbenen, das Grab abgeräumt ist (Kränze, Schalen o.ä.).

e) Das Grab ist in der Vegetationszeit, zwischen April und Oktober, frei von jedem Blumen- und Grabschmuck zu halten.

f) Für Schäden am Grabstein durch Rasenmäharbeiten ist die Friedhofsverwaltung nicht haftbar.

#### 2) Rasenwahlgrabstätten:

Rasenwahlgrabstätten werden im Todesfall an den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stellen für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben. Für Rasenwahlgrabstätten gilt entsprechend §13 (Wahlgrabstätten) sowie §14, 1., a) bis f)

### § 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen an den durch die Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stellen für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften aus §13.

(3) Die Urne mit Kapsel muss aus biologisch abbaubaren Stoffen bestehen (Bio-Urne).

### § 16 Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnenrasenreihengrabstätten sind Grabstellen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche

vergeben werden. In einer Urnengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Wird eine Urnenrasenreihengrabstätte mit mehreren Grabstellen vergeben, (z.B. Reservierung für den Ehepartner) muss auch die zweite Urnengrabstelle zu diesem Zeitpunkt erworben werden. Die Nutzungsdauer beider Grabstellen beginnt nach dessen Erwerb. Im Todesfall des 2. Nutzungsberechtigten beginnt dessen Ruhefrist und muss ggf. neu berechnet werden (§ 5 der Friedhofsgebührenordnung Absatz I, 6.)

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasengrabstätten nach §14, 1 a) bis f)

(4) Die Urne mit Kapsel muss aus biologisch abbaubaren Stoffen bestehen (Bio-Urne).

#### § 17 Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Urnenrasenwahlgrabstätten sind Urnengrabstellen unter Rasen an den durch die Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stellen.

(2) Es gelten die Vorschriften nach §16.

#### § 18 Baumurnengräber

(1) Baumurnengrabstätten sind Urnenrasengräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes, für die Nutzung von 30 Jahren.

(2) Wird eine Baumurnengrabstätte mit mehreren Grabstellen vergeben, (z.B. Reservierung für den Ehepartner) muss auch die zweite Urnengrabstelle zu diesem Zeitpunkt gekauft werden. Die Nutzungsdauer **beider** Grabstellen beginnt nach dessen Erwerb. Im Todesfall des 2. Nutzungsberechtigten beginnt dessen Ruhefrist (§ 5 der Friedhofsgebührenordnung Absatz I, 6.) und muss ggf. neu berechnet werden.

(3) Das Baumgräberfeld ist in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. In die Rasenfläche ist eine Grabplatte eingelassen, welche von der Friedhofsverwaltung gelegt wird. Form, Größe und Material werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Die Kosten der Platte sowie deren Gravur werden zum Zeitpunkt des Erwerbes vom Nutzungsberechtigten übernommen. Grab schmuck ist nur an den ausgewiesenen Stellen zulässig.

(4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften nach §14, 1 a) sowie c) bis f)

(5) Die Urne muss aus biologisch abbaubaren Stoffen bestehen (Bio-Urne).

#### § 19 Familienbaum

(1) Der Familienbaum wird durch die Friedhofsverwaltung angeschafft und nach Absprache mit den Nutzungsberechtigten an den durch die Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stellen gepflanzt. Die Kosten des Baumes sind durch die Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Wahl der Baumart ist aus Vorschlägen der Friedhofsverwaltung zu treffen. Der Familienbaum kann mit bis zu 12 Urnen bestückt werden.

(2) Die Gebühr je Urne ergibt sich erst im Todesfall (s. Friedhofsgebührenordnung § 5, 4.)

(2) Es wird mit der Aufstellung des Baumes ein Nutzungsrecht von 99 Jahren verliehen.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten §18, 1) Satz 1 und 2) bis 4)

#### § 20 Grabregister

Die Samtgemeinde Eilsen führt im Auftrag des Kirchenvorstands Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

### V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

#### § 21 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss je nach Wetterlage innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Wahlgrabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume, Sträucher, Koniferen und Immergrüne dürfen eine maximale Höhe von 2m nicht überschreiten. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 23 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffbinden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grab schmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

(6) Die Rasengräber werden gem. § 14 von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

(7) Es ist der Friedhofsverwaltung erlaubt, lückenhafte und abgängige Thuja-Hecken nach Absprache mit den umliegenden Grabstellennutzern zu entfernen.

(8) Nach der Entfernung von überalterten Thuja-Hecken, ist es ohne Absprache mit dem Kirchenvorstand nicht erlaubt, diese neu zu pflanzen.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln ist auf dem gesamten Friedhof nicht gestattet. Weiterhin ist das Einsetzen von chemischen Reinigungsmitteln zur Pflege und Reinigung von Grabmalen untersagt.

(10) Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Sorge zu tragen.

#### § 22 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ord-

nung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 21 Abs. 3 und 4 entsprechend.

### § 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 21 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Samtgemeinde Eilsen schriftlich (in zweifacher Ausfertigung) zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Abs. 3.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

### § 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten Instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

### § 25 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlaßt der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 26. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen oder bei Wahlgräbern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit, muss der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte durch Dritte abräumen lässt. Werden Grabmale oder Fundamente unerlaubt auf dem Friedhof belassen, können sie durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

### § 26 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

## VI. Benutzung der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

### § 27 Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung (s. Gebührenordnung).

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Friedhofskapelle von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes oder nach Absprache mit dem Kirchenvorstand von einem Bestatter geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### § 28

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### § 29

Auf dem gesamten Friedhofsgelände herrscht eingeschränkter Winterdienst.

## VII. Gebühren

### § 30

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

## VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 31 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind enden am 31. 12. 2030. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

### § 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Bad Eilsen, den 18.05.2016

Der Kirchenvorstand:

1. H. Blank
2. D. Hasse
3. Schramke

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von drei Jahren.

Bückeburg, den 20. Mai 2016

Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Jaksties

### Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen in Luhden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen in Luhden hat der Kirchenvorstand am 15.03.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid von der Samtgemeinde Eilsen gemäß Vereinbarung von 16.07.2012. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5 Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Erdbestattungen

a) Wahlgrab (Nd 30 Jahre) je Grabstelle	1.650,-- €
Verlängerungsgebühr pro Jahr 1/30	55,- €
b) Kindergrab (Nd 30 Jahre) je Grabstelle	320,- €
c) Rasengrab (Nd 30 Jahre) je Grabstelle	2.400,-- €
Verlängerungsgebühr pro Jahr 1/30	80,- €

#### 2. Urnenbestattungen

a) Urnenwahlgrab (Nd 30 Jahre) je Urnengrabstelle	450,-- €
Verlängerungsgebühr 1/30	15,- €
b) Urnenrasenreihengrab (Nd 30 Jahre) je Grabstelle	900,-- €
c) Urnenrasenwahlgrab	960,-- €
Verlängerungsgebühr pro Jahr 1/30	32,- €

#### 3. Baumurnengrab

a) Urnenrasengrab (Nd 30 Jahre) je Urnengrabstelle	930,- €*
Verlängerungsgebühr pro Jahr 1/30	31,- €

\* siehe auch Seite 17: V. Sonstige Gebühren

#### 4. Familienbaum (Nd 99 Jahre)

Anschaffung des Baumes	ca. 120,- bis 200,- €
bis zu 12 Urnenplätze / Baum	900,- € / Urne*

\* siehe auch Seite 17: V. Sonstige Gebühren

#### 6. Umwandlung eines Wahlgrabe

a) Umwandlung in ein Rasengrab pro angef. Jahr	30,-- €
------------------------------------------------	---------

#### II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	180,- Euro
b) bei Verstorbenen ab 5. Lebensjahr	340,- Euro
2. für Urnenbestattung	130,- Euro

#### III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:	210,- Euro
----------------------------------------------------------------------	------------

#### IV. Gebühren für Umbettungen:

1. Die Gebühren bei einer Umbettung werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

#### V. Sonstige Gebühren:

Gebühr für Grabplatte (ohne Gravur) bei Baumgräbern	250,- €
Gravur der Grabplatte bei Baumgräbern	ca. 200,- bis 300,- € (je nach Steinmetz)
Verwaltungsgebührenpauschale je Beerdigung	140,- €
Bei Zweitbelegungen	90,- €
Für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen	40,-- €

#### § 6

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 7 Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bad Eilsen, den 18.05.16

Der Kirchenvorstand:

1. H. Blank
2. D. Hasse
3. Schramke

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von drei Jahren.

Bückeburg, 20. Mai 2016

Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Jaksties

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Gesamtabfälle zur Beseitigung aus Nichthaushalten, die von der AWS, im Rahmen der ihr nach § 16 (2) KrW-/AbfG übertragenen Beseitigungspflicht, entsorgt wurden.

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.06 (Nds. GVBl. S175), veröffentlicht die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) folgende Abfallbilanz der Abfälle aus Nichthaushaltungen für das Jahr 2015

<b>Abfall zur Beseitigung</b>	<b>Absolute Menge</b>	<b>Spez. Menge pro Einwohner/in <sup>1)</sup></b>	<b>Entsorgungs-/Verwertungsweg</b>
Gewerbeabfälle	14.094 t	90,41 kg	Entsorgungszentrum Schaumburg, Sachsenhagen
sonstiges	6.993 t	44,85 kg	(Sortierung, Ersatzbrennstoffproduktion, Biogaserzeugung)

1) Einwohnerzahl lt. Stat. Landesamt vom 30.06.2015: 155.898

Stadthagen, 24.05.2016

Abfallwirtschaftsgesellschaft  
Landkreis Schaumburg mbH (AWS)  
Kühn  
Geschäftsführer

---

### D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln**  
(Amtsblatt Seite 58)

**Anlage „Gebührentabelle für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rinteln“**

gültig für die Zeit ab 01.09.2014

**Staffelung der Gebühren**

EK-GR	<u>Einkommensgrenze</u> für Haushalte mit						<u>Gebührensatz*</u> x betreuende Stundenzahl	
		2 Pers. €	3 Pers. €	4 Pers. €	5 Pers. €	6 Pers. €		7 Pers. €
I	bis	1.300,--	1.600,--	1.900,--	2.200,--	2.500,--	2.800,--	5,81 Euro
II	bis	1.700,--	2.000,--	2.300,--	2.600,--	2.900,--	3.200,--	10,70 Euro
III	bis	2.100,--	2.400,--	2.700,--	3.000,--	3.300,--	3.600,--	15,60 Euro
IV	bis	2.500,--	2.800,--	3.100,--	3.400,--	3.700,--	4.000,--	20,49 Euro
V	bis	2.900,--	3.200,--	3.500,--	3.800,--	4.100,--	4.400,--	25,39 Euro
VI	bis	3.300,--	3.600,--	3.900,--	4.200,--	4.500,--	4.800,--	30,28 Euro
VII	ab	3.300,01	3.600,01	3.900,01	4.200,01	4.500,01	4.800,01	35,18 Euro

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den von der Stadt Rinteln festgelegten Betreuungszeiten der jeweiligen Einrichtung (Stundensatz x Betreuungsstunden pro Tag).

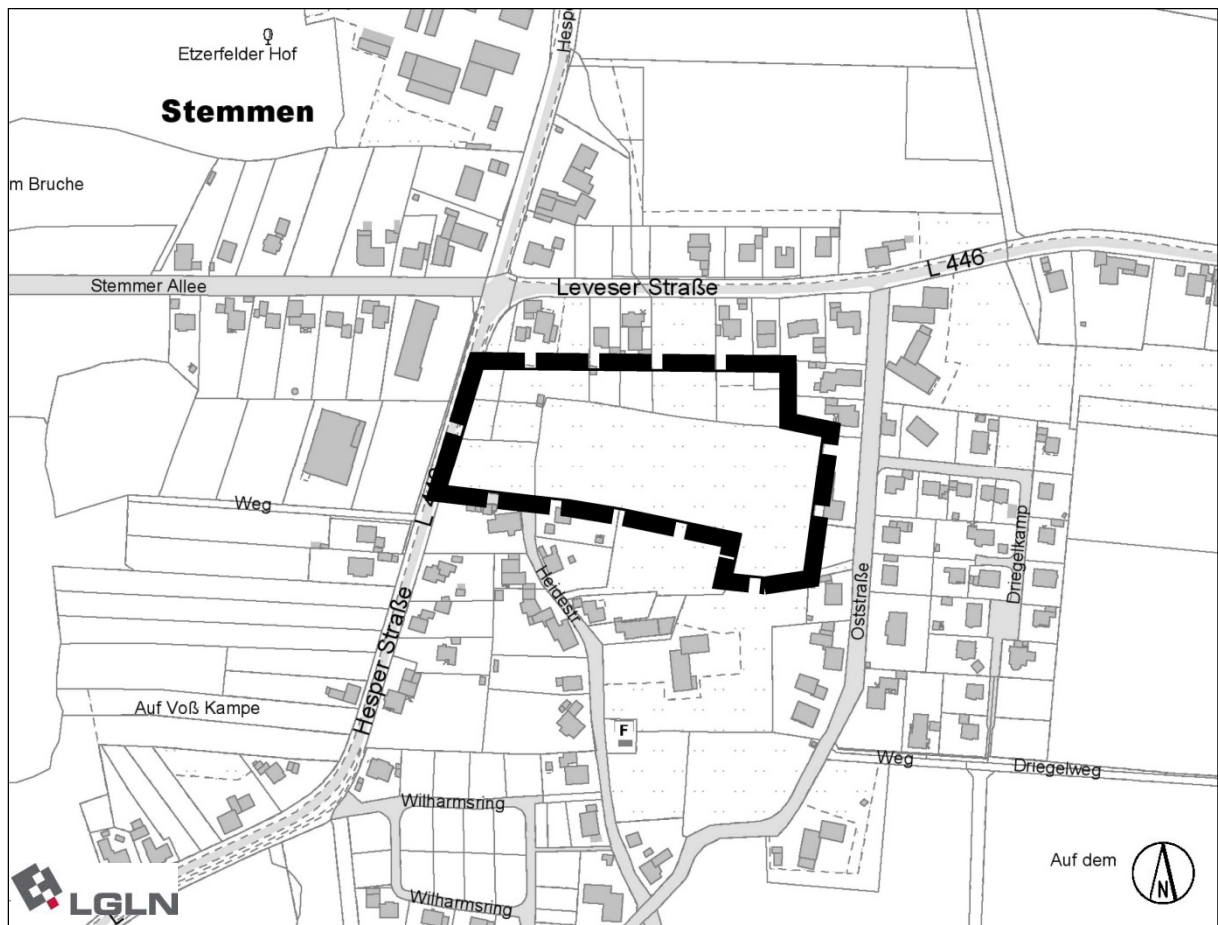
\* Bitte beachten Sie, dass Sonderöffnungszeiten zusätzlich berechnet werden.

(weiter mit Anlage 2)



Anlage 2:

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt**  
(Amtsblatt Seite 61)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln